

INFORMATION ZUR BERECHNUNG DES FÜR DEN ELTERNBEITRAG MAßGEBLICHEN EINKOMMENS

Einkommen

Einkommen im Sinne der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, der Tagespflege und der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen Personen zuzüglich 10 % bei Beamten, Richtern oder Mandatsträgern, abzüglich der Kinderfreibeträge und Betreuungsfreibeträge gemäß § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz ab dem 3. Kind (§ 4 Abs. 2 Satzung der Stadt Kamp-Lintfort).

Zu den positiven Einkünften zählen:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Jahresbruttogehalt wie z.B. auf der Lohnsteuerkarte bzw. Dezember-Lohnabrechnung vermerkt (zzgl. Steuerfreibeträge) abzüglich der Werbungskosten bzw. der Werbungskostenpauschale von 1000,00 €
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (450 € Job) unabhängig von der monatlichen Höhe.
- Zum Einkommen zählen auch steuerfreie Beträge (z.B. Sonntags-, Feiertags- und Nachtschichtzulagen).Diese sind nur aus der Lohnabrechnung ersichtlich.
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft zu entnehmen aus dem Steuerbescheid
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einnahmen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, wie z. B.
 - Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten und das Kind
 - zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen an die Personensorgeberechtigten und das Kind
 - Renten und Versorgungsbezüge
 - Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II u. a. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch
 - sonstige Leistungen nach Sozialgesetzen wie z. B. Krankengeld, Sozialgeld, Kinderzuschlag
 - Elterngeld (Freibetrag 300,00 € bzw. 150,00 €

Grundsätzlich ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend. Sofern sich das voraussichtliche Einkommen im Vergleich zum vorangegangenen Kalenderjahr auf Dauer verschlechtert oder verbessert, ist das Zwölfwache des letzten Monateinkommens zugrunde zu legen, zuzüglich aller Sonderzuwendungen, z. B. Weihnachtsgeld o. ä (Prognose) . Änderungen der Einkünfte, die zu einem höheren Elternbeitrag führen, sind unverzüglich mitzuteilen.

Berechnungsschema

Positives Einkommen (i. d. R. Bruttoeinkommen abzgl. Werbungskosten)
+ 10 % der Einkünfte aus einem Mandats- oder Beamtenverhältnis
./. Kinder/ Betreuungsfreibeträge ab dem 3. Kind ab 2020 = 7.812 €
ab 2021 = 8.388 €

Verlustausgleich

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Kindergeld

Das Kindergeld wird bei der Berechnung des Elternbeitrages nicht berücksichtigt (§ 4 Abs. 2 Satzung der Stadt Kamp-Lintfort).

Ehegatten

Ehegatten können auch getrennte Erklärungen zum Einkommen abgeben.

Alleinerziehende

Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist nur das Einkommen dieses Elternteils maßgebend (§ 2 Abs. 2 Satzung der Stadt Kamp-Lintfort).

Nachweispflicht

Die Eltern haben bei der Aufnahme und danach auf Verlangen dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten (§ 5 Abs1 Satzung der Stadt Kamp-Lintfort).

Erlas des Elternbeitrages

Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§90 Abs.3. SGB VIII).

Auskunft zu den Elternbeiträgen erteilt Frau Dahm, Zimmer 305

Tel.: 912-125 E-Mail hildegard.dahm@kamp-lintfort.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr

-Mittwoch geschlossen-

Dienstag: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr